

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

10. Verordnung vom 19.02.1830 publ. 03.03.1830

„Unterschied, welche durch Reichung einiger
„Almosen an die Bettler selbst, oder durch
„Unterlassung der Anzeige einer bey ihnen
„geschehenen Betteley, die Fortdauer des muth-
„willigen Bettelns begünstigen, erlegen die
„§. XIV. darauf gesetzte unabbittliche Geldbuße
„von respective 2 oder 1 Rthlr. Gold.“

Und werden zugleich alle Localbehörden wieder-
holt angewiesen, auf die Befolgung dieser Vor-
schriften mit aller Strenge zu halten und die
angedrohten Bruchstrafen in vorkommenden Fäl-
len unnachsichtlich zur Anwendung zu bringen.

10) Landesherrliche-Verordnung vom
19. Febr., publ. am 3. März 1830.

Wir Paul Friedrich August, von
Gottes Gnaden &c. &c.

Thun kund hiemit:

Um dem vielseitig ausgesprochenen Wunsche, ^{Einführung ei-}
daß, zur Erleichterung des Verkehrs im Innern, ^{ner gleichförmig-}
eine gleichförmige Wagenspur im ganzen Lande ^{genWagenspur.}
eingeführt werden möge, zu genügen, verordnen
Wir hiemit:

§. 1.

Vom 1. May d. J. an sollen alle neu
anzufertigende Achsen an zwey- und vierrädri-
gen Wagen nach der allgemein einzuführenden Han-

noverschen Spur, die, von der innern Seite des einen Rades bis zur äußeren des andern gemessen, 4 Fuß 9 Zoll hiesiger Maße oder 4 Fuß $5\frac{3}{4}$ Zoll Rheinländisch breit ist, eingerichtet werden. Den Stellmachern und Schmieden wird bey 5 Rthlr. Gold Brüche untersagt, von jenem Zeitpuncte an eine Achse anders, als nach der vorgeschriebenen Maße, anzufertigen, oder zu beschlagen, und haben erstere jeder angefertigten Achse die Anfangsbuchstaben ihres Namens einzubrennen. Ausgenommen sind:

- 1) Wagen auswärtiger Reisenden, welche hier im Lande etwa einer Reparatur unterliegen;
- 2) die von den hiesigen Handwerkern erweislich für Auswärtige oder zum Gebrauch im Auslande gearbeiteten Wagen;
- 3) die Droschken.

§. 2.

Vom 1. Januar 1836. an sollen auf allen öffentlichen Wegen nur Fuhrwerke mit der vorgeschriebenen Hannoverschen Spur geduldet werden.

Jede Contravention wird mit 1 Rthlr. Brüche bestraft, jedoch wird für eine und dieselbe Reise bis zum Bestimmungsorte nur einmal die Strafe Statt finden, weshalb der Reisende über deren Erlegung oder Notirung bey

Amte von dem, ihn anhaltenden Officialen mit einem Scheine zu versehen ist. Ausgenommen sind

- 1) fremde Reisende und überhaupt alle ausländische Fuhrwerke;
- 2) im Lande angefertigte, aber erweislich für das Ausland bestimmte, auf dem Transport dahin begriffene Wagen;
- 3) die Droschken.

§. 3.

Alle Polizen-Officialen, Weg-Auffeher und Polizen-Dragoner werden hiedurch angewiesen, auf Befolgung dieser Verordnung genau zu achten, und jedes einländische Fuhrwerk mit anderer, als der vorgeschriebenen Spur, von dem im §. 2. vorgeschriebenen Zeitpuncte an, anzuhalten, und sich entweder die verordnungsmäßige Brüche auszahlen zu lassen und sofort dem betreffenden Amte einzuhändigen, oder auch demselben den Contravenienten, wenn er ihnen persönlich bekannt ist, anzuzeigen. Unbekannte, die als Ausländer sich nicht legitimiren können, werden vor das nächste Amt gebracht, um dort die verordnungsmäßige Brüche — bis zu ihrer Legitimation — zu deponiren.

§. 4.

Von den, in dieser, für das ganze Herzogthum Oldenburg und die Erbherrschaft Sever